

**Amtsgericht Ratzeburg**  
**16 K 13/15**

**Beschluss**  
**Ausfertigung**  
(Terminsbestimmung)

Ratzeburg, 28.03.2017

Folgendes Wohnungseigentum

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von	Blatt
Panten	406

unter laufender Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses soll am

Wochentag, Datum und Uhrzeit	Raum	Stock	im Gerichtsgebäude
Dienstag, 11.07.2017 um 11:00 Uhr	Saal I	EG	<b>Herrenstraße 11 (Zufahrt Wasserstr.) 23909 Ratzeburg</b>

im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im o.g. Grundbuch ist unter laufender Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses folgender 94/778 Miteigentumsanteil verzeichnet: Gemarkung Hammer, Flur 001, Flurstück 124/7, Verkehrsfläche, An der Korkmühle, 1.150 m<sup>2</sup>. Gemarkung Hammer, Flur 001, Flurstück 124/10, Verkehrsfläche, Weg bei der Papiermühle, 39 m<sup>2</sup>, Gemarkung Hammer, Flur 001, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, An der Korkmühle 3, 2.042 m<sup>2</sup>, Gemarkung Hammer, Flur 001, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, An der Korkmühle 3, 428 m<sup>2</sup>.

Das Wohnungseigentum am Grundstück, gelegen An der Korkmühle 3, OT Hammer in 23896 Panten mit einer Größe von insgesamt 3.659 m<sup>2</sup>, besteht an einer ca. 80 m<sup>2</sup> großen Eigentumswohnung im Untergeschoss eines historischen Mehrfamilienhauses mit 12 Einheiten. In unmittelbarer Nähe zum Objekt befindet sich ein Bachlauf (Steinau). Das Baujahr des Gebäudes ist nicht bekannt. Die Wohnung ist seit mehreren Jahren ungenutzt. Sie verfügt über eine dem Alter entsprechende mittlere Ausstattung in unterdurchschnittlichem Zustand. Nähere Einzelheiten über das Objekt können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts (9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf **11.700,00 EUR**.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

**Stoll**  
**Rechtspfleger**

Ausgefertigt:



Belitz, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

